

Mainz, den 21.07.2022

Anerkennung von Ausbildungen / Qualifikationen in den Bereitschaften

Ablauf des Anerkennungsverfahrens

Antragstellung

Die schriftliche Antragstellung erfolgt mittels einem digitalen und durch den Antragsteller und die Kreisbereitschaftsleitung unterschriebenen/digital signierten PDF-Dokuments, in dem sowohl die vorhandenen Ausbildungen/Qualifikationen als auch die hierfür beantragte Ausbildung/Qualifikation im DRK zweifelsfrei hervorgehen müssen. Alle Qualifikationen sind digital nachzuweisen. Nachweise, die in den Qualifikationen im drkserver erfasst und als Dokument im drkserver hochgeladen und damit in der jeweiligen Personalakte hinterlegt sind, müssen nicht zwingend mit angefügt werden.

Sofern die Inhalte der eingereichten Nachweise nicht ersichtlich sind, so ist der Inhalt der jeweiligen Ausbildung/Qualifikation dem Antrag ebenfalls digital mit anzufügen. Ausgenommen hiervon sind Qualifikationen, die in der Anlage 3 (Anerkennungsmatrix) eindeutig für eine Anerkennung (ggf. mit Auflagen) definiert sind.

Der Antrag ist an die E-Mail-Adresse Anerkennung@lv-rlp.drk.de zu senden. Im Betreff muss der Name des Antragstellers enthalten sein (z.B. „Anerkennungsantrag von Max Mustermann“). Nur so kann eine zügige und vollständige Bearbeitung gewährleistet werden.

Ausbildungen in der Trägerschaft von DRK-Gliederungen innerhalb des Landesverbandes Rheinland-Pfalz benötigen keinen gesonderten Anerkennungsantrag.

Prüfung und Ergebnis

Nach Eingang erfolgt die Prüfung des Antrages auf Vollständigkeit. Unvollständige Anträge werden zur Ergänzung und Vervollständigung an die Kreisbereitschaftsleitung zurückgewiesen und bis dahin nicht weiterbearbeitet.

Nach Abschluss der Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid mit dem Ergebnis in digitaler Form an den Antragsteller und die Kreisbereitschaftsleitung.

Eintrag von anerkannten Ausbildungen/Qualifikationen in drkserver

Die Eintragung von anerkannten Ausbildungen/Qualifikationen im drkserver erfolgt ausschließlich durch den Landesverband nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens. Bei

der Auflage von weiteren Nachweisen/Prüfungen etc. erfolgt der Eintrag erst nach entsprechendem Nachweis bzw. nach erfolgreichem Absolvieren der Prüfung. Eine nicht erfolgreiche Prüfung aufgrund einer Prüfungsaufgabe führt automatisch zur Ablehnung des Antrages für diese Qualifikation/Ausbildung. Wiederholungsprüfungen sind im Zuge des Anerkennungsverfahrens nicht vorgesehen.